



Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Gz.: 804-6.07.01.02/3-2-4 PÄ IV#2
Datum: 14.05.2025

Dritter Planänderungsbescheid gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG und § 76 Abs. 2 VwVfG

**zum Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2024
(Gz.: 804-6.07.01.02/3-2-4 #13)**

**für die Vorhaben Nr. 3 Brunsbüttel – Großgartach
und Nr. 4 Wilster – Bergrheinfeld/West
des Bundesbedarfsplangesetzes**

**Abschnitte A4 Landkreisgrenze Stade / Rotenburg
(Wümme) – B 75 südlich Gemeindegrenze
Helvesiek / Scheeßel**

Vorhabenträger:
TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Inhaltsverzeichnis

A	ENTSCHEIDUNG	3
A.I	Feststellung	3
A.I.1	Festgestellte Maßnahme	3
A.I.2	Anordnung der sofortigen Vollziehung	3
A.II	Planunterlagen	3
B	BEGRÜNDUNG	5
B.I	Beschreibung der Änderungen des festgestellten Plans	5
B.II	Rechtliche Würdigung	6
B.II.1	Anwendungsbereich des § 43m EnWG	6
B.II.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	6
B.II.3	Zuständigkeit	8
B.II.4	Umweltrelevante Wirkungen des geänderten festgestellten Plans	8
B.II.5	Materiell-rechtliche Bewertung	8
B.II.6	Abschließende Gesamtbewertung	9
B.III	Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung	9
C	HINWEISE	11
C.I	Kosten	11
C.II	Bekanntgabe und Veröffentlichung des Planänderungsbescheids	11
D	RECHTSBEHELFSBELEHRUNG	12

A ENTSCHEIDUNG

A.I Feststellung

A.I.1 Festgestellte Maßnahme

Der Planfeststellungsbeschluss (im Folgenden: Ausgangsbeschluss) der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen für die Errichtung und den Betrieb der 525-kV-Höchstspannungserdkabel Brunsbüttel – Großgartach (Vorhaben Nr. 3 des Bundesbedarfsplangesetzes) und Wilster – Bergrheinfeld/West (Vorhaben Nr. 4 des Bundesbedarfsplangesetzes) im Planfeststellungsabschnitt A4, Landkreisgrenze Stade / Rotenburg (Wümme) – B 75 südlich Gemeindegrenze Helvesiek / Scheeßel vom 15.03.2024, Az. 6.07.01.02/3-2-4 #13 wird nach dem Antrag der TenNET TSO GmbH (Vorhabenträger) vom 21.02.2025 betreffend das Vorhaben Nr. 4 gemäß § 18 Abs. 5 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) i. V. m. § 43d Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) unter Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen geändert.

Die mit Ausgangsbeschluss vom 15.03.2024 planfestgestellten Vorhaben können gemäß der im Änderungsantrag dargestellten Form ausgeführt werden. Hiernach ist es dem Vorhabenträger insbesondere gestattet, bei ca. km 30+200 den dort vorhandenen Feldweg mit beidseitigen begleitenden Gräben (Gemeinde Scheeßel, Gemarkung Sothel, Flur 1, Flurstück 151/1) mittels Horizontalspülbohrverfahren (HDD) zu queren.

Durch die Planänderung wird die Zulässigkeit des geänderten Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen und hinsichtlich aller von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planänderung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 75 VwVfG).

Für die vorgenannte Änderung wird von der Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG abgesehen.

A.I.2 Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Planänderungsbescheides wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

A.II Planunterlagen

Diesen Feststellungen liegen die nachstehend aufgeführten Planunterlagen, die Bestandteil dieses Planänderungsbescheides sind, zugrunde. Diese ergänzen die unter A.II des Ausgangsbeschlusses vom 15.03.2024 aufgeführten Planunterlagen, soweit sie von diesen abweichen:

Planänderungsunterlagen:

Anlage 1: Teil C01 Technik und Trassierung Bericht

Anlage 2: Teil C06 Lageplan Blatt 22

Anlage 3: Teil C08 Kreuzungsverzeichnis Bericht

Ergänzende Unterlagen:

Anlage 4: Antragsschreiben vom 28.03.2025

Anlage 5: Teil A00 Erläuterungsbericht zur Planänderung IV

Anlage 6: Tabellarische Übersicht zur Planänderung VI

B Begründung

Diese Entscheidungen sind wie folgt zu begründen:

B.I Beschreibung der Änderungen des festgestellten Plans

Mit Ausgangsbeschluss vom 15.03.2024 wurde der Plan für die Errichtung und den Betrieb der 525-kV-Höchstspannungserkabel Brunsbüttel – Großgartach (Vorhaben Nr. 3 des Bundesbedarfsplangesetzes) und Wilster – Bergrheinfeld/West (Vorhaben Nr. 4 des Bundesbedarfsplangesetzes), Planfeststellungsabschnitt A4, festgestellt.

Mit Änderungsbescheid vom 21.06.2024 (1. Änderungsbescheid zum Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2024) wurde betreffend das Vorhaben Nr. 4 des Bundesbedarfsplans, auf Antrag des Vorhabenträgers vom 23.05.2024, die Art und Weise der Erdkabelverlegung dahingehend angepasst, dass die Verlegung für das Vorhaben Nr. 4 durchgehend im Kabelschutzrohr zugelassen worden ist. Nähere Einzelheiten hierzu können dem Änderungsbescheid vom 21.06.2024 (Gz. 804-6.07.01.02/3-2-4 PÄ I#1) entnommen werden, auf den entsprechend verwiesen wird.

Mit Änderungsbescheid vom 25.03.2025 (2. Änderungsbescheid zum Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2024) wurde betreffend das Vorhaben Nr. 3 des Bundesbedarfsplans, auf Antrag des Vorhabenträgers vom 21.02.2025, die Art und Weise der Erdverkabelung dahingehend angepasst, dass die Verlegung auch für das Vorhaben Nr. 3 durchgehend im Kabelschutzrohr zugelassen worden ist. Nähere Einzelheiten hierzu können dem Änderungsbescheid vom 25.03.2025 (804-6.07.01.02/3-2-4 PÄ III#2) entnommen werden, auf den entsprechend verwiesen wird.

Mit Schreiben vom 28.03.2025 (s. Anlage 2) hat der Vorhabenträger eine weitere Änderung des bereits festgestellten Plans vom 15.03.2024 bei der Bundesnetzagentur beantragt. Hierbei beabsichtigt er, bei ca. km 30+200 einen Feldweg mit beidseitigen begleitenden Gräben statt in offener Grabenbauweise mittels Horizontalspülbohrverfahren (HDD) zu queren.

Gemäß den Ausführungen in der Unterlage A00 (Erläuterungsbericht zur Planänderung IV, s. Anlage 3) war eine offene Bauweise in Anlehnung der Typicals gemäß C02, Anlage 22 ff. vorgesehen. Aufgrund der tiefliegenden Grabensohle sowie der nunmehr vorherrschenden hydrologischen Bedingungen (hohe Grundwasserstände, sehr hohe Bodenfeuchte), würde eine offene Bauweise erhebliche bauliche Eingriffe bedeuten. Insbesondere wäre ohne die gemäß der o. g. Typicals vorgesehene Erweiterung des Arbeitsstreifens südlich der Querung ein Verbau erforderlich. Die offene Bauweise würde somit zu einem größeren Eingriff, als ursprünglich geplant, führen. Nicht zuletzt wäre hierdurch eine Anpassung des Arbeits- und Schutzstreifens erforderlich.

Zu weiteren Details der Änderungen wird auf das entsprechenden Kapitel 3.1 der Unterlage (s. Anlage 5) verwiesen.

Begründet wird diese Planänderung ferner damit, dass hierdurch auf eine vollständige Sperrung des Weges während der gesamten Bauzeit verzichtet werden kann. Dadurch können die umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen während der Bauzeit der Querung erreicht werden. Verkehrseinschränkungen sind lediglich für die Herstellung des nördlichen Teilabschnitts der Sektion erforderlich. In das zum Feldweg parallel verlaufende Grabensystem muss zudem nicht eingegriffen werden, sodass diese von der Baumaßnahme unberührt bleiben. Es sind nur im Bereich der Baustraße entsprechende Überfahrten der Gräben (z. B. mittels Verrohrung) erforderlich.

Die hier vorliegenden günstigen thermischen Eigenschaften des anstehenden Bodens sowie die günstigen Grundwasserverhältnisse erlaubten Abstände der HGÜ-Kabel von 4,5 m. Dem Minimierungsgebot folgend würden die LWL-Kabel einerseits nach innen verlegt und andererseits gegenüber den HGÜ-Kabeln tiefergelegt, sodass die Abstände der einzelnen Bohrungen die Bohrtoleranzen ausreichend berücksichtigten. Dadurch könne sowohl der Arbeits- als auch der Schutzstreifen gemäß Planfeststellung beibehalten werden.

B.II Rechtliche Würdigung

B.II.1 Anwendungsbereich des § 43m EnWG

Die Anwendbarkeit des § 43m EnWG kann vorliegend dahinstehen. Der Vorhabenträger hat nachvollziehbar dargelegt, dass bei der Änderung der Verlegeweise von keinerlei erheblichen Umweltauswirkungen auszugehen ist. Ausgehend hiervon, ist keine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Auf den Entfall der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 43m Abs. 1 Satz 1 EnWG kommt es im Ergebnis daher nicht mehr an. Auch werden durch die Änderung der Verlegeweise keine zusätzlichen artenschutzrechtlichen Konflikte ausgelöst, sodass es auf den Entfall der artenschutzrechtlichen Prüfung ebenfalls nicht mehr ankommt. Von einer Zahlungspflicht gemäß § 43m Abs. 2 Satz 2 EnWG i.V.m. § 45d Abs. 1 BNatSchG ist vorliegend abzusehen, denn allein aufgrund der geänderten Querung des Feldweges bei km 30+200 von offener Grabenbauweise zu Querung im Horizontalspühlbohrverfahren (HDD) sind keine Arten betroffen, deren Erhaltungszustand durch die Zahlung eines finanziellen Ausgleichs für nationale Artenhilfsprogramme gesichert oder verbessert werden soll. Sowohl im Hinblick auf die Umweltverträglichkeitsprüfung als auch den Artenschutz gelten die Ausführungen im Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2024 unverändert fort.

B.II.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

Bei Planänderungen vor Fertigstellung des Vorhabens ist nach § 18 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43d EnWG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG grundsätzlich ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Eine Planänderung i. S. v. § 76 VwVfG liegt nur vor, wenn trotz der Änderungen am festsetzenden Teil der Planungsentscheidung das Konzept des Vorhabens in seinen Grundzügen erhalten bleibt. Bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung kann die Planfeststellungsbehörde nach § 76 Abs. 2 VwVfG von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Die Planfeststellungsbehörde hat in Ausübung ihres Ermessens bezüglich der mit Antrag vom 28.03.2025 vorgelegten Änderungen des Vorhabens entschieden, von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG abzusehen. Eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung ist hier zu bejahen. Eine Planänderung ist als unwesentlich anzusehen, wenn die Änderung im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung unerheblich ist.¹ Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die mit der Planung verfolgte Zielsetzung unberührt bleibt und die beabsichtigte Änderung, die mit der Planfeststellung erfolgte Abwägung aller einzustellenden Belange in ihrer Struktur unberührt lässt.² Das wird stets der Fall sein, wenn Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und nur bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile geändert werden sollen.³ Maßgebend sind quantitative und qualitative Kriterien.⁴ Wird das Grundkonzept des Plans als Ergebnis dieses Ausgleichs beibehalten, ist die

¹ Vgl. BVerwG, Urt. vom 17. 12. 2009 - 7 A 7/09, NVwZ 2010, 584 (Rn. 22).

² Vgl. BVerwG, Urt. vom 20.10.1989 - 4 C 12/87, NJW 1990, 925 (926).

³ Vgl. BVerwGE 81, 95, 104, NVwZ 1989, 750 (753); Stelkens/Bonk/Sachs/Neumann/Külpmann VwVfG § 76 (Rn. 18).

⁴ Vgl. BVerwG, Urt. vom 17.12.2009 – 7 A 7/09, NVwZ 2010, 584 (Rn. 22).

Änderung unwesentlich.⁵ Dabei kommt es jedoch nicht darauf an, ob die Änderung erstmalig oder zusätzlich Rechte anderer berührt oder nicht. Vielmehr schließt die Berührung von Rechten Dritter die Unwesentlichkeit nicht aus. Auch die Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind zur Beurteilung der Wesentlichkeit der Änderung zu berücksichtigen. Die Wesentlichkeit ist etwa dann zu verneinen, wenn die Änderung keiner UVP bedarf.⁶

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben, da die beantragte Änderung im Verhältnis zur Gesamtplanung nicht erheblich ist. Das Grundkonzept des Plans wird durch die Änderung der Verlegeweise von einer offenen Grabenbauweise hin zu einer geschlossenen Querung mittels Horizontalspülbohrverfahren (HDD) bei ca. km 30+200 nicht verändert. Die gewählte Verlegeweise war bereits Gegenstand der ursprünglichen Planunterlagen gewesen (vgl. Unterlage C01, Anhang 01, Kap. 2.1 „Steckbriefe Tiefbauverfahren – Verfahren: HDD“). Der Vorhabenträger ändert mit dem vorliegenden Antrag die Verlegeweise bei der Verlegung der Erdkabel an der o.g. Örtlichkeit.

Aufgrund der tiefliegenden Grabensohle der wegbegleitenden Gräben, der hohen Grundwasserstände und der sehr hohen Bodenfeuchte sei eine Erweiterung des Arbeitsstreifens oder ein Verbau erforderlich. Um diese größere Eingriffsfläche und mögliche zusätzliche Betroffenheiten zu vermeiden, habe der Vorhabenträger entschieden, die Querung in einer geschlossenen Bauweise mittels Horizontalspülbohrverfahren (HDD) auszuführen. Darüber hinaus biete eine geschlossene Querung mittels HDD den Vorteil, dass auf eine vollständige Sperrung des Feldweges während der Bauzeit verzichtet werden könne. Die Anbindung der umliegenden landwirtschaftlichen Flächen bliebe somit auch während des Baus erhalten. Die thermischen Eigenschaften des anstehenden Bodens und die günstigen Grundwasserverhältnisse erlaubten Abstände der HGÜ-Kabel von 4,5 m. Dem Minimierungsgebot folgend würden die LWL-Kabel einerseits nach innen verlegt und andererseits gegenüber den HGÜ-Kabeln tiefergelegt, sodass die Abstände der einzelnen Bohrungen die Bohrtoleranzen ausreichend berücksichtigen. Dadurch könne sowohl der Arbeits- als auch der Schutzstreifen gemäß Planfeststellung beibehalten werden.

Da die Anpassung der Verlegeweise an dieser Stelle auch keine zusätzlichen Flächeninanspruchnahmen verursacht und alle Arbeiten innerhalb der bereits planfestgestellten Schutz- und Arbeitsstreifen stattfinden können, sind von der Planänderung ausgehende Auswirkungen auf öffentliche und private Belange nicht anzunehmen. Zusätzliche neue oder andere Betroffenheiten von rechtlich relevantem Gewicht sind damit zu verneinen.

Darüber hinaus liegen auch die weiteren Verfahrensvoraussetzungen nach § 76 Abs. 2 VwVfG vor. Danach kann die Planfeststellungsbehörde von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben.

Eine Berührung der Belange Dritter kommt in Betracht, wenn diese infolge der Änderung erstmalig oder stärker als in der ursprünglichen Planfeststellung vorgesehen beeinträchtigt werden.⁷ Die betroffenen Rechte müssen materieller Natur sein; formelle Beteiligungsrechte reichen nach § 76 Abs. 2 VwVfG nicht aus.⁸

⁵ Vgl. BVerwG, Urte. vom 20.10.1989 – 4 C 12/87, BVerwGE 84, 31 (34).

⁶ Vgl. BVerwG NVwZ 2007, 576 (579); BeckOK VwVfG/Kämper VwVfG § 76 (Rn. 10-11).

⁷ Vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 12. A. 2011, § 76 (Rn. 30), § 73 (Rn. 71); Neumann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG 8. A. 2014, § 73 (Rn. 71); VGH Mannheim Urte. v. 23.5.2014 – 5 S 220/13, BeckRS 2015, 41440, beck-online

⁸ Vgl. VGH Mannheim Urte. v. 23.5.2014 – 5 S 220/13, BeckRS 2015, 41440, beck-online; vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 12. A. 2011, § 76 (Rn. 30); Schoch/Schneider/Weiß, 3. EL August 2022, VwVfG § 76 (Rn. 86-92).

Wie oben bereits dargelegt, führt die beantragte Planänderung nicht zu einer Änderung des Grundkonzepts des festgestellten Plans vom 15.03.2024. Durch die Änderung kommt es auch nicht zu baulichen oder sonstigen Anpassungen von einigem Gewicht, da die Änderung der Verlegeweise von offener Grabenbauweise zu einer geschlossenen Querung des Feldweges und der angrenzenden Gräben bei km 30+200 insgesamt zu einer geringeren Betroffenheit führt. Neue oder zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft werden hierdurch nicht hervorgerufen. Belange anderer werden dadurch nicht erstmalig oder stärker als bislang berührt. Die Durchführung eines Anhörungsverfahrens war somit nicht erforderlich.

Unter Abwägung der Erforderlichkeit der Realisierung der Stromleitung aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und des Interesses der öffentlichen Sicherheit mit den Belangen der Betroffenen und der Allgemeinheit hat die Planfeststellungsbehörde davon abgesehen, für den geänderten Teil des festgestellten Plans ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

B.II.3 Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 1, Abs. 2, § 2 Abs. 2 NABEG, § 1 Nr. 1 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PflZV) i. V. m. Nr. 13 der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG ist die Bundesnetzagentur für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens der 525-kV-Höchstspannungserkabelungen Brunsbüttel – Großgartach (Vorhaben Nr. 3 des Bundesbedarfsplangesetzes) und Wilster – Bergtheinfeld/West (Vorhaben Nr. 4 des Bundesbedarfsplangesetzes), Planfeststellungsabschnitt A4 zuständig. Daraus folgt auch die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für diesen Planänderungsbescheid.

B.II.4 Umweltrelevante Wirkungen des geänderten festgestellten Plans

Ausweislich der Unterlagen des Vorhabenträgers bestehen keine umweltrelevanten Wirkungen aufgrund der Änderungen. Der Vorhabenträger führt nachvollziehbar aus, dass sich bei der vorgesehenen Planänderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zeigen werden (vgl. Anlage 5, Erläuterungsbericht zur Planänderung IV, Kap. 3.3.2). Insbesondere sind zusätzliche nachteilige Umweltauswirkungen von einigem Gewicht mit Blick etwa auf die Abfallerzeugung, Umweltverschmutzungen, Risiken hinsichtlich Störfällen, Unfällen und Katastrophen, geänderte Risiken für die menschliche Gesundheit sowie zusätzliche Lärmimmissionen nicht zu erwarten. Zur Bewertung von Lärmemissionen durch die HDD-Start- und Zielbaugruben hat der Vorhabenträger nachvollziehbar ausgeführt, dass der zu berücksichtigende Schalleistungswirkpegel (SLWP) für die Bauphase „HDD-Verfahren“ mit 113,5 dB(A) ((Startbaugrube) und 102,6 dB(A) (Zielbaugrube) nicht über dem niedrigsten SLWP der Bauphase „Einbringung Bettungsmaterial“ bei der offenen Grabenbauweise liegt. Auch ergeben sich durch die Verlagerung der stromführenden Kabel keine neuen maßgeblichen Minimierungsorte i.S.d. 26. BImSchVVwV.

Die Darstellung und Beurteilung der erheblichen Umweltauswirkungen im Planfeststellungsbeschluss vom 15.03.2024 gelten unverändert fort.

B.II.5 Materiell-rechtliche Bewertung

Um planfestgestellt werden zu können, muss ein Vorhaben, für das die Planfeststellung beantragt worden ist, eine Planrechtfertigung aufweisen, mit den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts in Einklang stehen und es müssen gemäß § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt auch im Falle einer Planänderung nach § 76 Abs. 2 VwVfG.

B.II.5.1 Planrechtfertigung

Die im Ausgangsbeschluss vom 15.03.2024 festgestellte Planrechtfertigung bleibt auch unter Berücksichtigung der Änderungsplanungen unverändert bestehen.

B.II.5.2 Zwingende materiell-rechtliche Anforderungen

Das geänderte Vorhaben genügt auch den zwingenden Vorgaben des öffentlichen Rechts.

Durch die Planänderung werden keine forstrechtlichen, wasserrechtlichen, denkmalschutzrechtlichen, verkehrsrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Belange berührt. Die mit Ausgangsbeschluss vom 15.03.2024 erteilten Ausnahmen, Befreiungen, Genehmigungen und Erlaubnisse bleiben von der Planänderung unberührt. Zusätzliche Genehmigungen und Erlaubnisse sind nicht erforderlich.

B.II.5.3 Abwägung

Die von der Planänderung berührten öffentlichen und privaten Belange sind untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen (vgl. § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG).

Die im Ausgangsbeschluss vom 15.03.2024 erfolgte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange wird durch die gegenständliche Planänderung nicht berührt, d.h. der Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis bleiben hierdurch nach Struktur und Inhalt unverändert.

Durch die gegenständliche Änderung werden zudem keine öffentlichen und privaten Belange berührt.

B.II.6 Abschließende Gesamtbewertung

Nach Abwägung aller für und gegen das geänderte Vorhaben sprechenden Belange kommt die Planfeststellungsbehörde, die auch für die Genehmigung von Planänderungen zuständig ist, zu dem Ergebnis, dass nach Verwirklichung des antragsgegenständlichen Vorhabens keine weiteren Beeinträchtigungen schutzwürdiger Interessen zurückbleiben werden, die die mit dem Vorhaben verfolgten bedeutsamen Allgemeinwohlbelange überwiegen könnten.

B.III Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3 VwGO liegen vor.

Das Ergebnis der vorgenommenen Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse sowie dem privaten Interesse des Antragstellers an der sofortigen Vollziehung mit möglichen Interessen Dritter an einer aufschiebenden Wirkung hat ergeben, dass die beantragte sofortige Vollziehung im überwiegenden öffentlichen Interesse und privaten Interesse des Antragstellers erfolgt und diese Interessen mögliche Interessen Dritter überwiegen.

Auf Grundlage des vollziehbaren Ausgangsbeschlusses vom 15.03.2024 befindet sich das gegenständliche Vorhaben bereits im Bau.

Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung dieses Planänderungsbescheids ergibt sich zudem aus § 1 Abs. 2 NABEG. Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Stromleitungen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen, liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau dieser Stromleitungen und Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Da die Vorhaben Nr. 3 und 4 als länderübergreifend im BBPIG gekennzeichnet ist, unterfällt es dem Anwendungsbereich des NABEG. Die Realisierung ist damit aus Gründen eines überragenden Interesses erforderlich.

Das Interesse am Sofortvollzug ist daher mit der Dringlichkeit des Vorhabens begründet, das öffentliche Interesse an der sofortigen Durchführung der Arbeiten überwiegt dabei die möglichen Interessen Dritter.

Das private Interesse des Antragstellers liegt demnach in der zwingenden Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung aus dem EnWG und dem BBPIG begründet. In konkreter Ausprägung schlägt sich diese gesetzliche Pflicht des Antragstellers in ihrem Interesse nieder, schnellstmöglich mit den hier genannten Arbeiten beginnen zu können. Hinter den dringlich zu realisierenden Belangen der Allgemeinheit und dem öffentlichen Interesse an einer sofortigen Durchführung der Maßnahmen treten die durch die Maßnahmen nur geringfügig tangierten Interessen Dritter zurück.

C Hinweise**C.I Kosten**

Für den Erlass dieses Bescheids werden keine Gebühren erhoben.

C.II Bekanntgabe und Veröffentlichung des Planänderungsbescheids

Die Bekanntgabe dieses Planänderungsbescheids richtet sich nach § 41 VwVfG. Daneben wird dieser Planänderungsbescheid sowie die unter A. II. dieses Bescheids genannten Planunterlagen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter

www.netzausbau.de/vorhaben3-a4 bzw. www.netzausbau.de/vorhaben4-a4 veröffentlicht.

D Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planänderungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe Klage beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

erhoben werden.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbescheid hat gemäß § 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planänderungsbescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung oder Bekanntgabe dieses Planänderungsbescheids beim

Bundesverwaltungsgericht

Simsonplatz 1

04107 Leipzig

gestellt und begründet werden (§ 18 Abs. 5 NABEG i.V.m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 14.05.2025

Im Auftrag

Daniel Matz

Abteilung Ausbau Stromnetze, RefL 804

Gz.: 804-6.07.01.02/3-2-4 PÄ IV#2